

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Vita 34 AG
und
der Geschäftsführer der Seracell Pharma GmbH
gemäß § 293a Aktiengesetz
zum Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der
Vita 34 AG und der Seracell Pharma GmbH**

1. Einleitung

Die Vita 34 AG mit Sitz in Leipzig (nachfolgend „**VITA**“) und die Seracell Pharma GmbH mit Sitz in Rostock (nachfolgend „**Seracell**“) beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (nachfolgend „**AktG**“) abzuschließen (nachfolgend „**Vertrag**“).

Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VITA und der Gesellschafterversammlung der Seracell sowie der Eintragung im Handelsregister der Seracell.

Die außerordentliche Hauptversammlung der VITA wird am 15. November 2023 und die Gesellschafterversammlung der Seracell im Anschluss an diese außerordentliche Hauptversammlung um die Zustimmung zum Vertrag gebeten. Der Vertrag soll dann nach Erteilung der Zustimmungen abgeschlossen und zur Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Seracell angemeldet werden.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der VITA und die Geschäftsführung der Seracell gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht.

2. Vertragsparteien

Parteien des Vertrages sind VITA und Seracell.

2.1 Vita 34 AG

VITA ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Leipzig und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 20339. VITA ist die Obergesellschaft des VITA-Konzerns. Das Geschäftsjahr der VITA entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der VITA sind die Entnahme, die Einlagerung und der Vertrieb von Zellen, Geweben, Blut und Blutbestandteilen zum Zweck medizinischer Anwendungen; die Entwicklung, die Herstellung, die Einlagerung und der Vertrieb von Produkten, einschließlich von Arzneimitteln, auf Basis von Zellen, Geweben, Blut und

Blutbestandteilen zum Zweck medizinischer Anwendungen, insbesondere auch die Produktion und Herstellung viraler Vektoren sowie CAR-T-Zellen oder vergleichbarer Produkte, einschließlich von Arzneimitteln; die Forschung und Entwicklung in den genannten Bereichen; die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Medizinprodukten oder hiermit jeweils vergleichbarer Geschäfte; der Wieder- und Weiterverkauf sowie Vertrieb unterschiedlicher diagnostischer und genetischer Tests, sowie die Erbringung von damit verbunden bzw. damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sowie das Erwerben, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland.

Das Grundkapital der VITA beträgt EUR 16.036.459,00 und ist eingeteilt in 16.036.459 Stückaktien.

2.2 Seracell Pharma GmbH

Seracell ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Rostock und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRB 14625.

Seracell ist entstanden durch Umwandlung im Wege des Formwechsels der Seracell Pharma AG, Rostock (Amtsgericht Rostock, HRB 10619) nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2019.

Das Geschäftsjahr der Seracell entspricht dem Kalenderjahr. Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Seracell ist Forschung, Entwicklung und Herstellung auf den Geschäftsfeldern Pharma, Biotechnologie und Gesundheitswesen einschließlich der Erbringung damit zusammenhängender Dienst- und Beratungsleistungen.

Das Stammkapital der Seracell beträgt EUR 126.024,00 und ist eingeteilt in 126.024 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00. Sämtliche Geschäftsanteile der Seracell werden von VITA gehalten.

Die Seracell beschäftigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts 9 Mitarbeiter.

3. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

a. Gewinnabführung (§ 1)

Seracell verpflichtet sich gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages, während der Vertragsdauer unter entsprechender Beachtung des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung, ihren ganzen Gewinn an VITA abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Maßgabe von § 4 des Vertrages (hierzu sogleich) – der ohne

Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des laufenden Geschäftsjahres der Seracell, in dem der Vertrag wirksam wird.

b. Verlustübernahme (§ 2)

VITA ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Seracell entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist der Jahresfehlbetrag nur insoweit auszugleichen, als dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Sämtliche Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Damit ist insbesondere auch auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht grundsätzlich jeweils mit dem Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der Seracell.

Für die beabsichtigte Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (vgl. unten unter 4.) zwischen der Seracell und der VITA ist die Vereinbarung einer solchen Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zwingend erforderlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes, nachfolgend „**KStG**“).

c. Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 3)

§ 3 des Vertrages bestimmt, dass der Jahresabschluss der Seracell vor seiner Feststellung VITA zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen ist. Zudem ist der Jahresabschluss der Seracell vor dem Jahresabschluss der VITA zu erstellen und festzustellen.

Endet das Geschäftsjahr der Seracell zugleich mit dem Geschäftsjahr der VITA, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Seracell im Jahresabschluss der VITA für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

d. Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 4)

Die Seracell ist berechtigt, mit Zustimmung der VITA, Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen (Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Satz 2, 3. Var. des Handelsgesetzbuchs, nachfolgend „**HGB**“) einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2, 3. Var. HGB sind auf Verlangen der VITA aufzulösen und gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als

Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen.

Bei den in § 4 des Vertrages getroffenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen eines Gewinnabführungsvertrags.

e. Fälligkeit und Verzinsung (§ 5)

§ 5 des Vertrages regelt zum einen die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung und Verlustausgleich:

Der Verlustausgleichsanspruch nach § 2 des Vertrages wird zum Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres der Seracell fällig, während der Anspruch auf Abführung des Gewinns nach § 1 des Vertrages jeweils mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Seracell für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig wird.

Weiterhin enthält § 5 Abs. 3 des Vertrages eine Regelung über die Möglichkeit, Vorschüsse auf einen voraussichtlichen Gewinnabführungsanspruch zu verlangen.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Vertrages regelt, dass Gewinnabführungs- und Verlustausgleichsansprüche jeweils ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen sind. Vorschüsse gemäß § 5 Abs. 3 des Vertrages sind unverzinslich. Soweit sich allerdings ergibt, dass geleistete Vorschüsse die sich ergebenden tatsächlichen Gewinnabführungsverpflichtungen übertreffen, ist der zu viel geleistete Betrag als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln und ab dem Zeitpunkt der Leistung des Vorschusses entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 1 des Vertrages zu verzinsen.

f. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 6)

§ 6 des Vertrages enthält Regelungen zum Wirksamwerden, der Dauer sowie der Kündigung des Vertrages.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 6 Abs. 1 des Vertrages, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der VITA sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Seracell bedarf.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG stellt § 6 Abs. 2 des Vertrages klar, dass der Vertrag erst mit Eintragung im Handelsregister der Seracell wirksam wird. Er gilt dann rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Seracell, in dem der Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und die Pflicht zum Verlustausgleich gelten dadurch, sofern der Vertrag noch im bis zum 31. Dezember 2023 laufenden Geschäftsjahr 2023 eingetragen wird, bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2023; sofern der

Vertrag erst nach Ablauf des 31. Dezember 2023 eingetragen wird, für das gesamte darauffolgende Geschäftsjahr 2024.

§ 6 Abs. 3 des Vertrages regelt die Vertragsdauer. Der Vertrag hat eine feste Mindestdauer von fünf Zeitjahren ab dem Beginn seiner Wirksamkeit, d.h. ab Eintragung in das Handelsregister der Seracell. Der Vertrag setzt sich danach auf unbestimmte Zeit fort, sofern er nicht unter Beachtung der vorstehenden Mindestvertragsdauer von fünf Zeitjahren mit einer Frist von sechs Monaten von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Für den Fall, dass das Ende der Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Seracell fällt, sieht der Vertrag vor, dass sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der Seracell verlängert. Zur Wirksamkeit der beabsichtigten körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Zeitjahren ab Vertragswirksamkeit abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

§ 6 Abs. 4 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn VITA die Mehrheit der Stimmrechte an der Seracell verliert sowie im Falle der Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der VITA oder der Seracell. Gemäß § 6 Abs. 4 des Vertrages stellen aber auch sonstige Gründe, die unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung des KStG zum Wegfall der körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der VITA und der Seracell führen können, Kündigungsgründe dar. Die vorstehend angeführten wichtigen Gründe sind nicht abschließend.

§ 6 Abs. 5 des Vertrages regelt, dass die Kündigung der Schriftform bedarf.

Endet der Vertrag, so sieht § 6 Abs. 6 des Vertrags vor, dass VITA den Gläubigern der Seracell gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat, sofern diese dies verlangen. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung besteht nach § 303 AktG gegenüber solchen Gläubigern, deren Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, wenn die Gläubiger sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei VITA melden. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die im Falle eines Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Statt Sicherheit zu leisten, kann sich VITA für die Forderung verbürgen, wobei § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage in diesem Fall nicht anzuwenden ist.

g. Schlussbestimmungen (§ 7)

§ 7 des Vertrages enthält ein Schriftformerfordernis für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages. Darüber hinaus beinhaltet § 7 des Vertrages eine übliche, sogenannte salvatorische Klausel, wonach im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner

Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrages die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden soll. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. im Fall einer lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

4. Darlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag ist eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der VITA und der Seracell. Durch eine solche körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft werden die Gewinne und Verluste der Seracell unmittelbar der VITA als Organträgerin steuerlich zugerechnet, so dass etwaige Gewinne der einen mit etwaigen Verlusten der anderen Gesellschaft verrechnet werden (Ergebniskonsolidierung). Zudem werden bei einer bestehenden körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft etwaige Ergebnisabführungen von der Seracell an VITA nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich überwiegend erstattungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterliegen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Vertrages zwischen VITA und Seracell, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser erreicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere lässt sich die angestrebte körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft aufgrund der zwingenden Vorgaben des KStG nicht durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i. S. d. § 292 AktG erreichen. Auch eine Verschmelzung der Seracell auf die VITA kommt als Alternative nicht in Betracht, da ein Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit der Seracell nicht gewollt ist.

Für die Seracell ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da die VITA sämtliche während der Vertragsdauer ggf. entstehenden Verluste der Seracell auszugleichen hat. Aus Sicht der Aktionäre der VITA ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere ist kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet, da VITA alleinige Gesellschafterin der Seracell ist.

5. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Da VITA die alleinige direkte Gesellschafterin der Seracell ist und mithin außenstehende Gesellschafter der Seracell nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es auch weder einer Prüfung des Vertrages nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfbericht nach § 293e AktG zu erstatten. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es

auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt aus den dargelegten Gründen, dass der Vertrag sowohl für VITA als auch für die Seracell vorteilhaft ist.

[Unterschriftenseite VITA - Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Vita 34 AG und der Geschäftsführer der Seracell Pharma GmbH gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Vita 34 AG und der Seracell Pharma GmbH]


Vita 34 AG

Der Vorstand



Jakub Baran

Dirk Plaga



Tomasz Baran

[Unterschriftenseite Seracell - Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Vita 34 AG und der Geschäftsführer der Seracell Pharma GmbH gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Vita 34 AG und der Seracell Pharma GmbH]

Seracell Pharma GmbH

Die Geschäftsführung

Andreas Schafhirt



Georg Maria Steinbacher

Rostock, 09.10.2023

[Unterschriftenseite VITA - Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Vita 34 AG und der Geschäftsführer der Seracell Pharma GmbH gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Vita 34 AG und der Seracell Pharma GmbH]

Vita 34 AG

Der Vorstand

Jakub Baran

Tomasz Baran

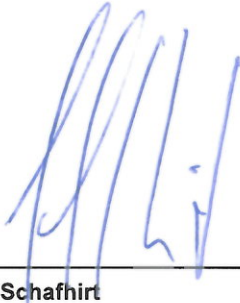


Dirk Plaga

[Unterschriftenseite Seracell - Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Vita 34 AG und der Geschäftsführer der Seracell Pharma GmbH gemäß § 293a Aktiengesetz zum Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Vita 34 AG und der Seracell Pharma GmbH]

Seracell Pharma GmbH

Die Geschäftsführung



Andreas Schafhirt

Georg Maria Steinbacher
